

Interview · Dr. Maitra sieht Abschiebungen aus stationärer Behandlung kritisch

„Vertreten Sie das Wohl der Patienten“

Abschiebungen aus stationärer Behandlung sind grundsätzlich ein schwerer Eingriff in eine medizinische Behandlung. Für das Klinikpersonal haben die Internationalen Ärztinnen und Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges (IPPNW) deshalb jüngst ein Merkblatt veröffentlicht. Darüber sprach ÄBW-Chefredakteur Dr. Oliver Erens mit dem IPPNW-Vorstandsmitglied Dr. Robin Maitra aus Hemmingen.

Kann Krankheit eine Abschiebung gegebenenfalls verhindern?

Dr. Maitra: Das Grundgesetz, die Menschenrechtscharta, der UN-Zivildpakt und andere Gesetzesnormen formulieren den hohen Anspruch des Rechtes auf Leben und körperliche Unversehrtheit für alle Menschen. Auch aus dem geltenden deutschen Aufenthaltsgesetz ergibt sich, dass kranke Menschen nicht abgeschoben werden dürfen, wenn eine „erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit“ besteht und lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankungen vorliegen, die sich durch eine Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Dies kann sich aus der Unmöglichkeit der Behandlung schwerer Erkrankungen im Heimatland oder auch einer gesundheitlichen Einschränkung der Reisefähigkeit ergeben.

Besonders hohe Ansprüche bestehen, wenn Geflüchtete aufgrund der Schwere ihrer Erkrankungen stationärer Krankenhausbehandlung bedürfen. Geschützte Therapiebedingungen und sichere Räumlichkeiten,



Dr. Robin T. Maitra

vertrauensvolle und gewaltfreie Verhältnisse sind eine unabdingbare Grundvoraussetzung für den Heilungsprozess und die Gesundung erkrankter Menschen. Mehrere deutsche Ärztetage haben deshalb in Resolutionen das Verbot der Abschiebung aus stationärer Behandlung gefordert, wie es auch in mehreren Bundesländern umgesetzt ist.

Ärztinnen und Ärzte wissen häufig nicht, wie sie sich korrekt verhalten, wenn die Polizei oder andere staatliche Organe Kliniken oder gar Krankenzimmer betreten wollen. Was raten Sie?

Dr. Maitra: Oft ist das Personal mit der Situation überfordert und nicht über die Pflichten, aber auch die Rechte informiert, die ihnen bei einer Abschiebesituation aus stationärer Behandlung zustehen. Die IPPNW hat deshalb eine Handreichung über die Rechte und Pflichten von medizinischem Personal im Kontext von Abschiebungen entwickelt, die kostenfrei im Internet abzurufen ist. Wir raten dazu, für entsprechende Situationen Vorsorge zu treffen und mit Fortbildungen für ausreichende Informationen beim Klinikpersonal zu sorgen. Die Handreichung der IPPNW soll hierzu einen Beitrag leisten.

Beispielsweise wissen viele Kolleginnen und Kollegen nicht, dass bei einer Abschiebung aus einer Klinik besonders strenge Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Maßnahmen gelten. In Kliniken und Krankenhäusern gilt das Hausrecht, nach dem die Einrichtungsleitung über das Betreten der Einrichtung entscheidet. Krankenzimmer unterliegen dabei dem gleichen Schutz wie private Wohnräume und können – sofern nicht „Gefahr im Verzug“ ist – nur mit einem Durchsuchungsbeschluss betreten werden.

Falls dennoch eine Abschiebung erfolgt – was raten Sie Kolleginnen und Kollegen?

Dr. Maitra: Wie in den meisten unerwarteten medizinischen Situatio-

nen gilt es auch hier, zunächst Ruhe zu bewahren. Informieren Sie auf jeden Fall die Klinikleitung und die zuständigen leitenden Ärztinnen oder Ärzte.

Fragen Sie nach, auf welcher Grundlage die Maßnahme erfolgt, ob sie wirklich erforderlich ist, lassen Sie sich die Abschiebungsanordnung vorlegen. Verweisen Sie auf das Hausrecht der Klinik und lassen sich – sofern Krankenzimmer betreten werden – gegebenenfalls einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss vorzeigen.

Verweisen Sie auf die medizinische gebotene stationäre Behandlung von Patientinnen oder Patienten. Prüfen Sie, ob eventuell ein krankheitsbedingtes Abschiebungshindernis vorliegt und verweisen Sie gegebenenfalls auf die medizinisch begründete Beeinträchtigung der Reisefähigkeit beziehungsweise auf die Reiseunfähigkeit von Patientinnen oder Patienten. Nach Beschlüssen Deutscher Ärztetage sind stationär behandlungsbedürftige Patientinnen und Patienten generell nicht reisefähig.

Vertreten Sie als Arzt oder Ärztin entschieden das Wohl Ihrer Patientinnen oder Patienten. Unter Umständen kann es sinnvoll sein, die Familie oder den rechtlichen Beistand zu informieren. Fertigen Sie im Anschluss an die Maßnahme ein Gedächtnisprotokoll an und melden Sie den Vorfall der Ärztekammer. Besprechen Sie im Nachgang den Ablauf des oftmals belastenden Geschehens im Team.

Gibt es Hilfsangebote der IPPNW?

Dr. Maitra: Wir wissen, dass Abschiebungen aus stationärer Behandlung nicht selten sind. Berichte existieren aber nur in Einzelfällen, eine systematische Erfassung erfolgt nur in wenigen Bundesländern. Die IPPNW hat deshalb ein internetbasiertes Melderegister eingerichtet, in dem anonymisiert Fälle von Abschiebungen aus stationärer Behandlung gemeldet werden können. Ziel der Meldestelle ist es, eine Datengrundlage zu schaffen und erforderliche Bedarfe zu ermitteln.

Weitere Informationen zum Thema

www.ippnw.de

www.abschiebungen-krankenhaus.de

